



A M T S B L A T T



FÜR DEN LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Patenkreis für den Kreis Landeshut in Schlesien

Nr. 15

Jahrgang 63

Erscheint nach Bedarf

12. April 2012

Inhaltsverzeichnis

| B) | <u>Amtlicher Teil</u> | Seite |
|-----|---|---------|
| 1. | Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Sitzung des Verwaltungsrates des Eigenbetriebes Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel am 17.04.2012 | 2 |
| 2. | Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel | 3 - 4 |
| 3. | Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Ankündigung der Unteren Naturschutzbehörde - Betreten von Grundstücken im Rahmen von Kartierungen von gesetzlich geschützten Biotopen - | 5 |
| 4. | Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“ in der Gemeinde Uehrde – LSG WF 40 - | 6 - 12 |
| 5. | Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiese Barnstorf“ in der Gemeinde Uehrde – NSG BR 10 - | 13 - 18 |
| 6. | Bekanntmachung der Gemeinde Sickte; hier: Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für die in der Gemeinde Sickte ehrenamtlich tätigen Personen vom 27.03.2012 | 19 - 21 |
| 7. | Bekanntmachung der Gemeinde Veltheim (Ohe); hier: Hauptsatzung der Gemeinde Veltheim (Ohe) vom 21.03.2012 | 22 - 24 |
| 8. | Bekanntmachung der Gemeinde Veltheim (Ohe); hier: Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für die in der Gemeinde Veltheim (Ohe) ehrenamtlich tätigen Personen vom 21.03.2012 | 25 - 27 |
| 9. | Bekanntmachung der Stadt Schöppenstedt; hier: Haushaltssatzung für Haushaltsjahr 2012 mit Bekanntmachung vom 11.04.2012 | 28 - 30 |
| 10. | Bekanntmachung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen; hier: Feststellung der Wertermittlungsergebnisse der nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren Cremlingen zugezogenen Flurstücke | 31 |

Herausgeber:
Landkreis Wolfenbüttel
Für den Inhalt verantwortlich:
Landrat Röhmann
Bezugspreis: 0,69 €



1. Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Verwaltungsrates des Eigenbetriebes Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel am Dienstag, dem 17.04.2012, um 16:00 Uhr im Bildungszentrum des Landkreises Wolfenbüttel, Harzstraße 2-5, 38300 Wolfenbüttel Raum 1.2 MacOs .

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§§ 23, 4b GO)
- 3 Feststellung der Tagesordnung (§§ 23, 4c GO)
- 4 Genehmigung des Protokolls über die ... (§§ 23, 4d GO)
- 5 Anfragen (§§ 23, 4e GO)
- 5.1 Einwohnerfragestunde (§§ 23, 16 GO)
- 5.2 Anfragen von Kreistagsmitgliedern/ Ausschussmitgliedern (§§ 23,15 Abs. 2 GO)
- 6 Änderung der Honorarordnung für die Unterrichtstätigkeit in der Volkshochschule im Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel
Vorlage: XVII-0103/2012
- 7 Entgeltordnung für die Veranstaltungen der Volkshochschule und Musikschule im Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel
Vorlage: XVII-0105/2012
- 8 mündlicher Bericht zum Thema Arbeitsgelegenheiten
- 9 Unterrichtung durch den Landrat über wichtige Angelegenheiten (§ 85 Abs. 4 NKomVG, §§ 23, 4i GO)
- 10 Einwohnerfragestunde (§§ 23, 16, 4 j GO)

2.

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel

Aufgrund § 69 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel am 12. März 2012 folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel beschlossen:

§ 1

Das Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel erfüllt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Diese werden durch den Jugendhilfeausschuss und nach Maßgabe des § 70 Abs. 2 SGB VIII durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2

Dem Jugendhilfeausschuss gehören zehn stimmberechtigte Mitglieder an. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sechs Kreistagsabgeordnete,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendverbände und
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

§ 3

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören mit beratender Stimme an:

1. die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,
2. die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde,
6. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird,
7. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
8. die kommunale Frauenbeauftragte des Landkreises Wolfenbüttel,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher,
10. die oder der Jugendbeauftragte des Polizeikommissariats Wolfenbüttel.

(2) Die Landrätin oder der Landrat oder die von ihm bestimmte Vertreterin oder der von ihm bestimmte Vertreter nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil.

§ 4

- (1) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereit gestellten Mittel und der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes gehört werden. Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des Jugendamts berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamts sowie über die Lage der Jugend im Landkreis Wolfenbüttel.

§ 5

Der Jugendhilfeausschuss tritt auf Bedarf zusammen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der berechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegen stehen.

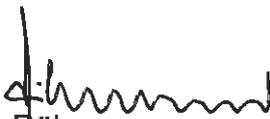
§ 6

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Wolfenbüttel vom 7. November 2011.

§ 7

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel vom 9. April 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 16 vom 18. April 2002) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. März 2012


Röhmann
Landrat

3.**Ankündigung der Unteren Naturschutzbehörde****Betreten von Grundstücken im Rahmen von Kartierungen von gesetzlich geschützten Biotopen**

Im Laufe des Jahres werden im Auftrage des Landkreises Wolfenbüttel ausgewählte Pflanzen und Tiere sowie Biotope erfasst. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass Grundstücke, auf denen diese Arten und Biotope vorkommen, betreten werden. Die Untersuchungen dienen u.a. der Kartierung bzw. Dokumentation der Biotope, um Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte auf deren Grundstück ein gesetzlich geschützter Biotop vorkommt hiervon zu unterrichten. Weiterhin dienen sie der Aktualisierung des Artenkatasters bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Erfasser verfügen über die notwendigen Spezialkenntnisse und werden bei ihrer Arbeit besonders behutsam vorgehen.

Darüber hinaus können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde in nicht genauer zu bestimmenden Zeiten Grundstücke betreten, wenn dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Untere Naturschutzbehörde bittet alle Grundbesitzenden auf deren Grundstücken die Erfasser bzw. die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde unterwegs sind, in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Da der Landkreis Wolfenbüttel an einer bürgerfreundlichen Vorgehensweise interessiert ist, können Sie sich bei Bedarf auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an folgende Kontaktadresse wenden:

Landkreis Wolfenbüttel
Untere Naturschutzbehörde
Bahnhofstr. 11
38300 Wolfenbüttel
Tel.: 05331/84-404
Fax: 05331/84-839
E-Mail: w.steinhauer@lk-wf.de


Steinhauer

4.

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“ In der Gemeinde Uehrde -LSG WF 40-

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet, NATURA 2000-Gebiet

- (1) Die in § 2 bezeichneten Flächen in den Gemarkungen Barnstorf und Warle (Gemeinde Uehrde, Samtgemeinde Schöppenstedt) werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“ – LSG WF 40 – erklärt.
- (2) Das geschützte Gebiet hat eine Größe von ca. 77 ha.
- (3) Das LSG „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“ ist mit einer größeren Teilfläche als Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Gebiet Nr. 111 „Heeseberg-Gebiet“ zugleich auch Teil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (maßgebliche Karte). Sie ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Abgrenzung des LSG ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Die Grenzlinie berührt die Punktreihe von innen.
- (2) Die Flächen, die im FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“ liegen, sind in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellt.
- (3) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab von 1:5.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel aus. Eine Mehrausfertigung befindet sich bei der Samtgemeinde Schöppenstedt, Markt 3, 38170 Schöppenstedt. Die Karte kann beim Landkreis Wolfenbüttel und der Samtgemeinde Schöppenstedt während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet liegt im Naturraum des ostbraunschweigischen Hügellandes im Bereich der Ortschaften Barnstorf und Warle. Es ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung, die dem Landschaftsbild den in dieser Region typischen Offenlandcharakter verleiht. Einzelne wertgebende Baumreihen und -gruppen, Hecken, Saumstrukturen sowie Pflanzbestände an Gewässern, z. B. Röhrichte, beleben und gliedern den Landschafts-

raum und stellen wichtige Elemente für den Naturhaushalt dar. Die Feucht- bzw. Nasswiesen zwischen Barnstorf und Warle mit ihren z. T. dichten Röhrichtbeständen sind für zahlreiche gefährdete Vogelarten Lebensräume von herausragender Bedeutung.

Besonders hervorzuheben ist die Binnensalzstelle direkt nordöstlich der Ortschaft Barnstorf mit Vorkommen seltener Salzpflanzengesellschaften von überregionaler Bedeutung für den Naturschutz. Die „Salzwiese Barnstorf“ ist seit 1976 als Naturschutzgebiet (BR 10) ausgewiesen und wird von dieser Verordnung nicht erfasst, gehört jedoch ebenfalls zum FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“.

Nordwestlich von Barnstorf durchfließt der Schmale Bach das Gebiet in West-Ostrichtung und stellt mit den angrenzenden Grünlandflächen und dem Kopfweidenbestand ein landschaftprägendes Element mit standorttypischer Pflanzen- und Tierwelt dar.

Die feuchten bis sumpfigen Flächen nördlich der Salzwiese haben eine große Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten (insbesondere Vögel, Amphibien und Insekten) und als wichtiges Rastgebiet für Zugvögel.

- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes sowie die Sicherung des Netzes „NATURA 2000“.
- (3) Der besondere Schutzzweck des gesamten LSG ist
 - der Erhalt und die Entwicklung von Grünland, z. T. feuchter bis nasser Standorte,
 - der Erhalt und die Entwicklung der Kopfweidenbestände am Schmalen Bach,
 - der Erhalt und die naturnahe Entwicklung von Quellbereichen, Fließ- und Stillgewässern sowie Feuchtflächen,
 - der Erhalt des Offenlandcharakters im Bereich nördlich der Salzwiese als Lebensraum für Wiesenbrüter,
 - der Erhalt und die Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
 - die Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope (Salzwiese, Binsensumpf u.a.),
 - die Verbesserung der Biotopvernetzung,
 - die Förderung des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters und
 - der Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen.
- (4) Das LSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (Abl. EU Nr. L 363 S. 368).

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet im LSG ist

- die Erhaltung oder Wiederherstellung eines hohen Wasserstandes sowie
- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung ausgedehnter Röhrichtbestände und Grünlandflächen im Bereich östlich des Bahndammes als wichtige Kontaktbiotope und Pufferzonen für das angrenzende Naturschutzgebiet „Salzwiese Barnstorf“.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

- (2) Im FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“ im LSG „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“ sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderung und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (3) Insbesondere sind zur Erreichung des Schutzzweckes die nachfolgenden Handlungen verboten:
1. Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.
 2. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen.
 3. Kraftfahrzeuge abseits öffentlicher Straßen zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Fischerei und der Jagd erforderlich ist.
 4. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei Ausübung der Jagd bzw. der Hut, frei laufen zu lassen.
 5. Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten.
 6. Das Einbringen von Klärschlamm, Rübenerde oder Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auf Grünland.
 7. Die Bodendecke abzubrennen oder sonst Feuer anzuzünden.
 8. Grünland und Ödlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen, auch nicht zum Zwecke der Neueinsaat von Gräsern/Kräutern.
 9. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern, mit Ausnahme des Einebnens von Fahrspuren.
 10. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie das Einbringen von Pflanzen aller Art.
 11. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit bei den Erlaubnisvorbehalten keine anderen Regelungen bestehen. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsangepasster Bauweise ist erlaubt.
 12. Werbeeinrichtungen und Tafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz beziehen oder als Ortshinweise für nichtwirtschaftliche Zwecke dienen.
 13. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtfelder aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.
 14. Die gewerbliche Nutzung von Fischteichen.

15. Hecken, Baumreihen und –gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen.
 16. Das Anpflanzen von Gehölzen auf Grünland östlich des Bahndammes.
 17. Anpflanzungen bzw. Wiederaufforstungen mit nicht standortgerechten Gehölzen vorzunehmen, dazu gehört auch die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen.
 18. Das Starten und Landen von Flugmodellen aller Art, Hängegleitern und anderen Fluggeräten, auch mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen, sowie das Überfliegen mit solchen Luftfahrzeugen in einer Höhe unter 300 Metern.
 19. Das Fahrradfahren und Reiten außerhalb von Fahrwegen im Bereich östlich des Bahndammes.
- (4) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen (u.a. zu besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG) bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 1. Errichtung von Weideunterständen, Neu- und Ausbau von Wegen sowie die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen.
 2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen oder zur Absenkung des Grundwassers / Schichtenwassers durchzuführen, im Bereich östlich des Bahndammes auch soweit es sich um die Erneuerung bestehender Anlagen handelt, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtig erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erforderlich macht; in diesem Fall ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
 3. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtfelder aller Art zu verändern oder neu anzulegen, ausgenommen ist die Neuanlage von naturnahen Gewässern, die dem Schutzzweck dieser Verordnung dienen, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
 4. Das Ablassen oder Trockenhalten von Teichen während der Amphibienlaich- und Entwicklungszeit (01.02. bis 31.08.) sowie die Zufütterung der Fischbestände. Diese Vorschriften gelten nur für Teiche, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu angelegt werden.
 5. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme / Handlung den Charakter des LSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 6 Zulässige Maßnahmen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. Die bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Bahnanlagen, Wegen, Feldrändern, Versorgungsleitungen sowie der Straßen im Rahmen geltender Vorschriften,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern, im Bereich östlich des Bahndammes ist jede Gewässerunterhaltung mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung von § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 8 sowie die nicht gewerbliche Fischerei unter Beachtung von § 5 Abs. 1 Nr. 4,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen,
6. die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten oder beauftragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere solche, die dazu dienen, den von der FFH-Richtlinie geforderten Biotopverbund zu sichern, zu entwickeln oder wiederherzustellen,
7. die fach- und sachgerechte Pflege der Kopfweidenbestände.

§ 7 Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 3 sowie von den unter Erlaubnisvorbehalt gestellten Handlungen und Maßnahmen des § 5 dieser Verordnung, die nicht der Sicherung des FFH-Gebietes dienen, kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

- (3) Eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung kann gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG für Veränderungen oder Störungen, die keine Projekte oder Pläne sind, unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG auf Antrag zugelassen werden.
- (4) Sind diese Ausnahmenvoraussetzungen im Sinne der Abs. 2 und 3 nicht erfüllt, kann gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis durchgeführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das LSG „Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle“ in der Gemeinde Uehrde (LSG WF 40) vom 16. Dezember 1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 31 vom 02. August 2001 wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12.03.2012

Landkreis Wolfenbüttel
Der Landrat

Röhmann

5.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiese Barnstorf“ in der Gemeinde Uehrde - NSG BR 10-

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet, NATURA 2000-Gebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemarkung Barnstorf (Gemeinde Uehrde, Samtgemeinde Schöppenstedt) wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Salzwiese Barnstorf“ – NSG BR 10 – erklärt.
- (2) Das NSG hat eine Größe von ca. 3 ha.
- (3) Das NSG ist mit seiner Gesamtfläche Bestandteil des Flora-Fauna-Habitat (FFH-) – Gebietes Nr. 111 „Heeseberg-Gebiet“ und somit zugleich Teil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:3.000 (maßgebliche Karte). Sie ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Schutzgebietsabgrenzung ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Die Grenzlinie berührt die Punktreihe von innen.
- (2) Die Flächen, die im FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“ liegen, sind in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellt.
- (3) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:3.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel aus. Eine Mehrausfertigung befindet sich bei der Samtgemeinde Schöppenstedt, Markt 3, 38170 Schöppenstedt. Die Karte kann beim Landkreis Wolfenbüttel oder bei der Samtgemeinde Schöppenstedt während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet liegt im Naturraum des ostbraunschweigischen Hügellandes im Bereich der Ortschaft Barnstorf. Es handelt sich um eine natürliche Binnensalzstelle, die von zutage tretendem, salzhaltigem Grund- und Quellwasser gespeist wird. An einen vegetationslosen Kernbereich mit offenen Salzlaken schließen sich, in Abhängigkeit von der Salzkonzentration, charakteristische Salzpflanzenbestände an. Dies bildet einen einzigartigen und im Binnenland sehr seltenen Lebensraum von herausragender Wertigkeit mit einer ausgeprägten Zonierung der standorttypischen Pflanzenwelt, wie Queller (*Salicor-*

nia europaea), Salzschwaden (*Puccinellia distans*), Strandaster (*Aster tripolium*) oder auch Strand-Milchkraut (*Glaux maritima*) sowie Salz-Schuppenmiere (*Spergulia salina*). Weiter außen wachsen salztolerante Kontaktgesellschaften, hier ist besonders das Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Gezähnten Steinklees (*Melilotus dentatus*) hervorzuheben. Das Gebiet ist von mehreren Gräben begrenzt bzw. wird von diesen durchflossen.

- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten bzw. Lebensräumen, Biotopen oder Lebensgemeinschaften schützenswerter Tier- und Pflanzenarten, der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes sowie die Sicherung des Netzes „NATURA 2000“.
- (3) Der besondere Schutzzweck ist:
 - Erhalt eines hohen Wasserstandes im NSG als eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Salzwiesen unter Berücksichtigung der räumlich-funktionalen Zusammenhänge,
 - Erhalt und Entwicklung von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen, z. T. feuchter bis nasser Standorte,
 - Erhalt und naturnahe Entwicklung von Fließgewässern, Quellbereichen und Feuchflächen,
 - Erhalt und Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
 - Förderung des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters.
- (4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Teil des FFH-Gebietes nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (Abl. Nr. L 363 S. 368).

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet im NSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des folgenden prioritären (*) Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

1340 *Salzwiesen im Binnenland

- Erhalt, Förderung oder Wiederherstellung von natürlichen Salzwiesen im Binnenland mit gut ausgeprägter Salzvegetation in einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
- Erhalt, Förderung oder Wiederherstellung eines intakten Wasserhaushaltes.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Das gesamte NSG darf nicht betreten werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Flächeneigentümer und die Flächenbewirtschafter.
- (3) Im FFH-Gebiet „Heeseberg-Gebiet“ im NSG „Salzwiese Barnstorf“ sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beein-

trächtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

(4) Insbesondere sind zur Erreichung des Schutzzweckes die nachfolgenden Handlungen im gesamten Schutzgebiet verboten:

1. Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.
2. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen.
3. Die Bodennutzung über eine extensive Beweidung oder Mahd hinaus zu intensivieren, das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen, auch nicht zum Zwecke der Neueinsaat von Gräsern/Kräutern.
4. Die Bodendecke abzubrennen oder sonst Feuer anzuzünden.
5. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern, Aushub von Gewässern einzubringen.
6. Das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, außer im Rahmen von mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegemaßnahmen.
7. Das Fahrradfahren und das Reiten.
8. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei Ausübung der der Jagd bzw. der Hut, frei laufen zu lassen.
9. Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten.
10. Das Einbringen von Klärschlamm, Rübenerde, Kompost o.ä. natürlichen oder künstlichen Düngestoffen sowie von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes.
11. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsangepasster Bauweise, jedoch nicht mit Stacheldraht, ist erlaubt.
12. Versorgungsleitungen aller Art zu errichten oder zu verlegen.
13. Wege oder Straßen neu anzulegen oder auszubauen. Für den Abtransport von Grabenaushub aus dem NSG in das nördlich gelegene Gebiet ist die Schaffung einer direkten unbefestigten Wegeverbindung möglich.
14. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.
15. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen, sowie das Einbringen von Pflanzen aller Art.
16. Gehölze zu entfernen außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 6.

17. Das Starten und Landen von Flugmodellen aller Art, Hängegleitern und anderen Fluggeräten, auch mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen, sowie das Überfliegen mit solchen Luftfahrzeugen in einer Höhe unter 300 Metern. Drachen steigen zu lassen.
- (5) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen (u.a. zu besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG) bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im NSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
1. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen oder zur Absenkung des Grundwassers/Schichtenwassers, auch soweit es sich um die ordnungsgemäße Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Anlage handelt, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtig erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erforderlich macht; in diesem Fall ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
 2. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
- (2) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6

Zulässige Maßnahmen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. Die bisherige, rechtmäßig ausgeübte Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
2. Die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten oder beauftragten Untersuchungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7

Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1, 2 und 4 sowie von den unter Erlaubnisvorbehalt gestellten Handlungen und Maßnahmen des § 5 dieser Verordnung, die nicht der Sicherung des FFH-Gebietes dienen, kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Projekte oder Pläne, die nach der Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) Eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung kann gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG für Veränderungen und Störungen, die keine Projekte oder Pläne sind, unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG auf Antrag zugelassen werden.
- (4) Sind die Ausnahmenvoraussetzungen im Sinne der Abs. 2 und 3 nicht erfüllt, kann gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Aufhebung von Rechtsvorschriften

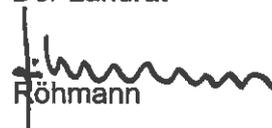
Die Verordnung über das NSG „Salzwiese Barnstorf“ in der Gemarkung Barnstorf (NSG BR 10) vom 03. November 1976, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 22 vom 15. November 1976, wird aufgehoben.

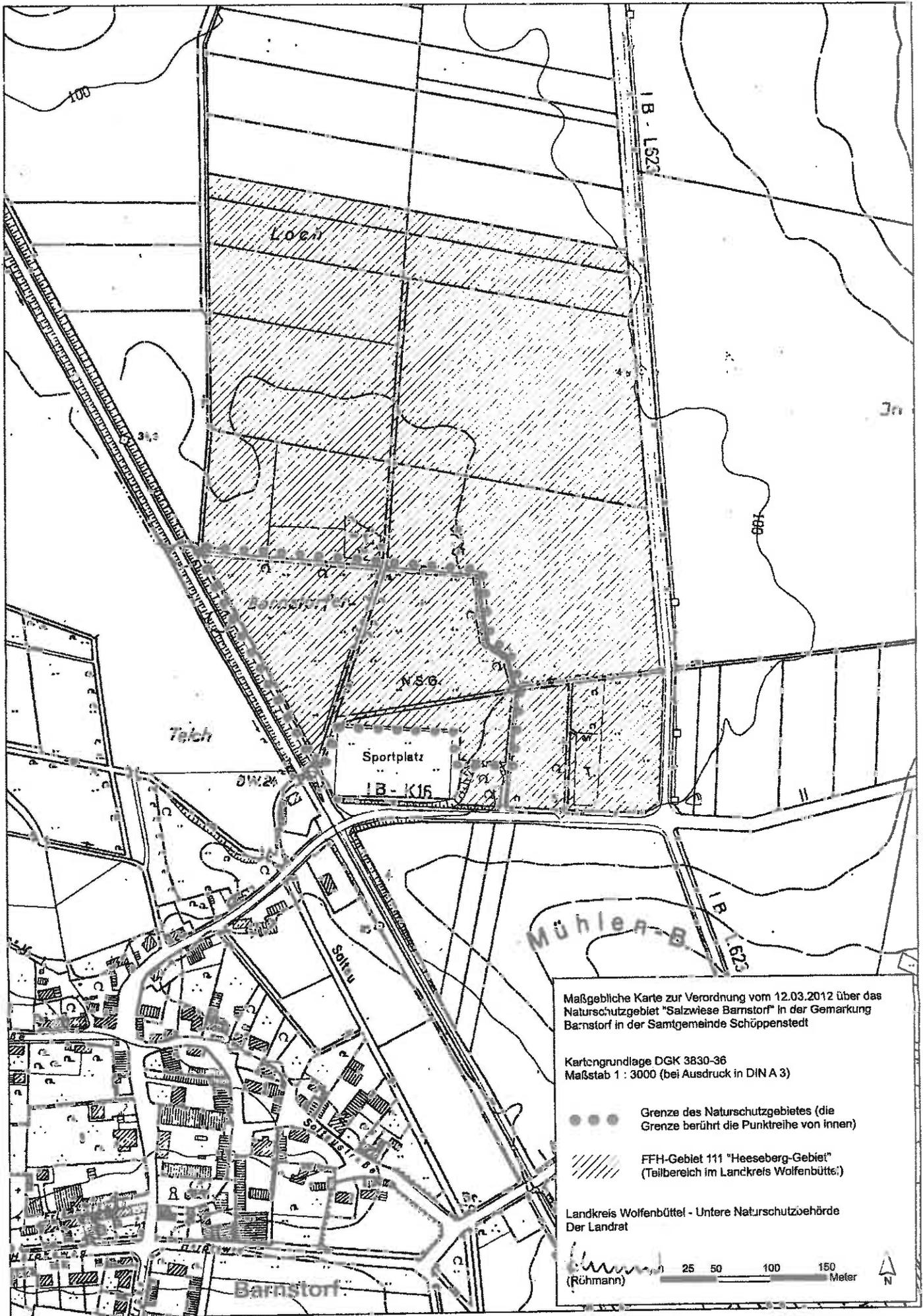
§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12.03.2012

Landkreis Wolfenbüttel
Der Landrat


Röhmann





6.

S a t z u n g

über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die in der Gemeinde Sickte ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10 und 55 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sickte in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte.
Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter drei Viertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (3) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Bei der Übernahme oder Abgabe der Geschäfte im Laufe eines Monats tritt eine Kürzung mit Ausnahme der in Absatz 4 geregelten Fälle nicht ein. Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (4) Für Ratsmitglieder entfällt der Entschädigungsanspruch nach dieser Satzung bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses. In den Fällen des § 52 Abs. 1, Ziff. 1 NkomVG (Verzicht) erfolgt eine Rückforderung der für den laufenden Monat gezahlten Beträge.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung für Gemeinderats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 2 erhalten Ratsmitglieder für die Teilnahme an Besprechungen, Tagungen, Besichtigungen und Versammlungen ein Sitzungsgeld von

Gemeinde Sickte

25,00 €, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

- (2) Neben den Sitzungsgeldern nach dem Absatz 1 wird eine Entschädigung eines Sitzungsgeldes auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Ratsmitgliedes angehören (z.B. Kindermädchen oder Babysitter); bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3

Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| | |
|--|-----------|
| a) an den Bürgermeister | 300,00 € |
| b) an den stellv. Bürgermeister | 65,00 € |
| c) an den Fraktions-/Gruppenvorsitzenden | 50,00 € |
| zzgl. je Fraktions-/Gruppenmitglied | 10,00 € |
| d) an die Beigeordneten | 45,00 € |
| e) an den Gemeindedirektor | 165,00 € |
| f) an den stellv. Gemeindedirektor | 65,00 € |
| g) an den Büchereiwart | 60,00 € |
| h) an den Jugendpfleger | 110,00 €. |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (3) Ist der Protokollführer Ratsmitglied oder Bürgervertreter, erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € je Protokoll.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder in Gemeinderatsausschüssen

- (1) Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.
§ 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
 - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

Gemeinde Sickinge

- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit der durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 30,00 € je Stunde und 200,00 € je Tag begrenzt.
- (4) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse sowie ehrenamtlich Tätige, die den entstandenen Verdienstausschlag (Einnahmeausfall) nicht durch Aufwendungen für Mehrarbeit von Bediensteten bzw. Kosten für eine Ersatzkraft nachweisen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 13,00 € erhalten.

§ 6 Fahrtkosten

Der Bürgermeister erhält für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 40,00 €.

§ 7 Reisekosten

- (1) Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreiskostengesetzes in der jeweiligen Fassung.
- (2) Neben der nach dem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen nicht gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2012 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die in der Gemeinde Sickinge ehrenamtlich tätigen Personen vom 30.10.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Sickinge, den 27.03.2012


Deitmar
Bürgermeister




Riedel
Gemeindedirektorin



Gemeinde Veltheim (Ohe)

Landkreis Wolfenbüttel

Der Bürgermeister

7.

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Veltheim (Ohe)

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Veltheim (Ohe) in seiner Sitzung am 21.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Veltheim (Ohe)“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Veltheim (Ohe) zeigt:
„Ein wachsender weißer (silberner) Zinnturm, belegt mit einem grünen Aststück mit zwei Blättern.“
- (2) Die Farben der Gemeinde Veltheim (Ohe) sind: weiß – grün.
- (3) Das Dienstsiegel erhält das Wappen der Gemeinde Veltheim (Ohe) und die Umschrift „Gemeinde Veltheim (Ohe), Landkreis Wolfenbüttel“.

§ 3

Wertgrenzen

- (1) Bei Rechtsgeschäften, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, entscheidet
 - der Bürgermeister bis 750,00 €
 - der Verwaltungsausschuss bis 2.500,00 €
 - der Gemeinderat über 2.500,00 €.
- (2) Die Wertgrenzen gemäß Absatz 1 gelten auch für Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 20 NkomVG.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

Gemeinde Veltheim (Ohe)

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Die repräsentative Vertretung der Gemeinde obliegt dem Bürgermeister.
- (3) Die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters wird durch den Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters wahrgenommen.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Sickinge während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Veltheim (Ohe) zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

Gemeinde Veltheim (Ohe)

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

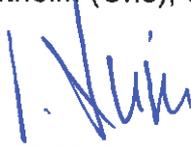
Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.02.2012 in Kraft.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Veltheim (Ohe) vom 07.07.1997 mit den inzwischen ergangenen Änderungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Veltheim (Ohe), den 21.03.2012


von Veltheim
Bürgermeister





8.

Satzung

über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für die in der Gemeinde Veltheim (Ohe) ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10 und 55 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Veltheim (Ohe) in seiner Sitzung am 21.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige Tätigkeit für die Gemeinde Veltheim (Ohe) wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen Kalendermonat im voraus gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinaus gehende Zeit um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen 10,00 € je Sitzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.

Gemeinde Veltheim (Ohe)

- (4) Nicht dem Rat angehörende Personen, die zur Beratung an Gemeinderats- und Verwaltungsausschusssitzungen teilnehmen, erhalten als Aufwandsentschädigungen die Höhe eines Sitzungsgeldes.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und seine Vertreter

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| | |
|---|----------|
| a) an den Bürgermeister | 285,00 € |
| b) an den allgemeinen Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters | 100,00 € |
| c) an den/die stellvertretenden Bürgermeister | 38,00 € |
| d) an den Fraktionsvorsitzenden pro Fraktionsmitglied | 10,00 € |
| e) an den Ortsjugendpfleger | 10,00 €. |

§ 4

Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben:

- a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- b) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.

- (3) Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 8,00 € je Stunde und 50,00 € je Tag begrenzt.

§ 5

Reisekosten

- (1) Die Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für Fahrtkosten außerhalb des Gemeindegebietes bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/km.

- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostenkostengesetzes entsprechend.

Gemeinde Veltheim (Ohe)

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2012 in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Veltheim (Ohe) über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung vom 06.05.1982 mit den inzwischen ergangenen Änderungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Veltheim (Ohe), den 21.03.2012


von Veltheim
Bürgermeister



9. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Schöppenstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Schöppenstedt in der Sitzung am 19. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

| | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 4.832.200,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 5.252.600,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.759.300,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.549.100,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 16.500,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 19.400,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 104.200,00 € |
| | festgesetzt | |
| | Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| | - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 4.775.800,00 € |
| | - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 4.672.700,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.670.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

375 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

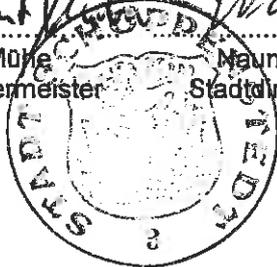
375 v. H.

2. Gewerbesteuer

375 v. H.

Schöppenstedt, den 6. MRZ. 2012

Karl-Friedrich Möhe *Katja Naumann*
Möhe Naumann
Bürgermeister Stadtdirektorin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung der **Stadt Schöppenstedt**
für das Haushaltsjahr **2012**
wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde ist durch den Landkreis Wolfenbüttel am **10.04.2012** unter dem Az. **I/104** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG
vom **23.04.** bis **02.05.2012**

während folgender Zeiten bei der Samtgemeinde Schöppenstedt, Markt 3 (Zimmer 203), 38170 Schöppenstedt zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wird nicht ausgelegt.

Schöppenstedt, den 11.04.2012

Die Stadtdirektorin

gez. Naumann



10.

Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen

Regionaldirektion Braunschweig
Amt für Landentwicklung Braunschweig - Dezernat 3.2

Flurbereinigung Cremlingen
Landkreis Wolfenbüttel
3.2.3 – WF 20 – 06

Braunschweig, den 03.04.2012

Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Unternehmensflurbereinigung Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel 20 werden nach § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die folgenden Flurstücke festgestellt:

| Gemeinde | Gemarkung | Flur | Flurstück/e |
|--------------------|-------------|------|---------------------------|
| Cremlingen | Hordorf | 8 | 49/2 |
| Stadt Braunschweig | Dibbesdorf | 2 | 38/2 |
| Cremlingen | Cremlingen | 1 | 2/11 |
| | | 8 | 75/7 |
| Stadt Braunschweig | Dibbesdorf | 4 | 126/3 |
| Cremlingen | Hordorf | 11 | 127 |
| Cremlingen | Weddel | 7 | 1075 |
| Cremlingen | Schulenrode | 1 | 3/11 |
| Cremlingen | Cremlingen | 2 | 213 |
| Stadt Braunschweig | Schapen | 3 | 133/3 und 181/1 |
| Cremlingen | Schulenrode | 1 | 3/10, 3/13, 3/16 und 3/17 |

Begründung:

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff FlurbG bewertet worden.

Die Karten und Unterlagen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben am 03.04.2012 von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr im Amt für Landentwicklung Braunschweig zur Einsichtnahme für alle Beteiligten bzw. Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens ausgelegt.

Der Anhörungstermin nach § 32 Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat am gleichen Tag um 11:30 Uhr am selben Terminort stattgefunden. In diesem Termin bestand die Gelegenheit, Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorzubringen. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit nach § 32 Satz 3 FlurbG gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig, Amt für Landentwicklung Braunschweig, Wilhelmstr. 3, 38100 Braunschweig, eingelegt werden.

Müller

S